



Entschädigungsverordnung der Stadt Bülach (Entschädigungsverordnung, EVO)



A. Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Entschädigungen, Zulagen, Spesenvergütungen, Sitzungsgelder und den Versicherungsschutz der Behörden, Kommissionen, beratenden Gremien sowie nebenamtlichen Funktionärinnen und Funktionäre der Stadt Bülach.

Funktionärinnen und Funktionäre sind Einzelpersonen, die aufgrund ihrer Fachkenntnisse für besondere Aufgaben nebenamtlich eingesetzt werden.

B. Entschädigungen

Art. 2 Stadtparlament

Jährliche Pauschal-Entschädigung inkl. Mitgliedschaft GPK, RPK und Fachkommissionen

- | | |
|---|-----------|
| • Präsidium Stadtparlament | Fr. 4 000 |
| • Präsidien Fachkommissionen, GPK, und RPK | Fr. 4 000 |
| • Aktuariate Fachkommissionen, GPK, und RPK | Fr. 3 500 |
| • Mitglieder Fachkommissionen, GPK und RPK | Fr. 2 500 |

Alle Mitglieder der RPK (inkl. Präsidium und Aktuarat) erhalten zusätzlich je 500 Franken als Entschädigung für die Prüfung der Rechnungen und Budgets Dritter.

Die Teilnahme an Sitzungen wird gemäss Art. 12 zusätzlich entschädigt.

Spezialkommissionen und parlamentarische Untersuchungskommissionen

Die Leistungen der Präsidien, Aktuariate und Mitglieder von Spezialkommissionen und parlamentarischen Untersuchungskommissionen werden mit Sitzungsgeldern nach Art. 12 abgegolten.

Art. 3 Stadtrat

Jährliche Pauschal-Entschädigung

- | | |
|--|-------------|
| • Stadtpräsidium | Fr. 110 000 |
| • Schulpräsidium | Fr. 20 000 |
| • Stadtratsmitglieder | Fr. 20 000 |
| • Zur Aufteilung auf die einzelnen Mitglieder
zusätzlich pauschal | Fr. 221 500 |

Die Aufteilung ist Sache des Stadtrats und wird offengelegt. Es werden keine zusätzlichen Sitzungsgelder ausgerichtet.



Pauschalspesen

Eine monatliche Spesenpauschale von 400 Franken ist in der Entschädigung enthalten.

Delegationsämter

Die Delegationsämter sind Teil des Stadtrats-Amtes. Jeweils zu Beginn der Legislatur wählt der Stadtrat aus seinem Kreis die Delegierten (Konstituierungsbeschluss). Entschädigungen aus den Delegationsämtern fliessen zu 100% in die Stadtkasse.

Eine Liste der Delegationsämter inkl. Entschädigung wird veröffentlicht.

Freiwillige Mandate

Freiwillige Mandate sind nicht Teil des Stadtrats-Amtes. Freiwillige Mandate übernimmt ein Mitglied des Stadtrats im Interesse der Stadt Bülach und/oder im Rahmen seiner Freizeit. Entschädigungen aus freiwilligen Mandaten gehen zu 100% an das jeweilige Mitglied des Stadtrats.

Eine Liste der freiwilligen Mandate inkl. Entschädigung wird veröffentlicht.

Art. 4 Primarschulpflege

Entschädigung

- | | |
|--|-------------------------|
| • Schulpräsidium | siehe Stadtrat (Art. 3) |
| • Mitglieder | Fr. 12 000 |
| • Vizepräsidium zusätzlich | Fr. 4 000 |
| • Zur Aufteilung auf die einzelnen Mitglieder
zusätzlich pauschal | Fr. 24 000 |

Die Aufteilung ist Sache der Primarschulpflege. Es werden keine zusätzlichen Sitzungsgelder ausgerichtet.

Art. 5 Sozialbehörde

Entschädigung

- | | |
|--|-------------------------|
| • Präsidium (Mitglied Stadtrat) | siehe Stadtrat (Art. 3) |
| • Zur Aufteilung auf die einzelnen Mitglieder pauschal | Fr. 25 000 |

Die Aufteilung ist Sache der Sozialbehörde. Es werden keine zusätzlichen Sitzungsgelder ausgerichtet.

Art. 6 Kommission für Grundsteuern

Entschädigung

- | | |
|---------------------------------|-------------------------|
| • Präsidium (Mitglied Stadtrat) | Siehe Stadtrat (Art. 3) |
| • Mitglieder | Fr. 2 400 |



Die Teilnahme an Sitzungen wird gem. Art. 12 zusätzlich entschädigt.

Art. 7 Wahlbüro

Entschädigung

- Mitglieder des Wahlbüros pro Stunde Fr. 30

Angefangene Stunden werden auf Viertelstunden aufgerundet.

Die Entschädigung der beigezogenen Hilfskräfte legt der Stadtrat fest.

Art. 8 Beratende Gremien

Die Entschädigung der Präsidien, Aktuarate und Mitglieder von beratenden Gremien (z.B. beratende Kommissionen oder Arbeitsgruppen) aller Behörden erfolgt grundsätzlich nach Art. 12.

Art. 9 Funktionärinnen und Funktionäre im Nebenamt

Die Entschädigung und ein allfälliger Sold für die nebenamtlichen Funktionärinnen und Funktionäre werden vom Stadtrat festgelegt.

Art. 10 Friedensrichterin/Friedensrichter

Die Friedensrichterin/der Friedensrichter wird mit einer Fallpauschale entschädigt, welche durch den Stadtrat festgelegt wird.

Die gesetzlichen Gebühren fliessen in die Stadtkasse.

Art. 11 Frau Stadtammann/ Betreibungsbeamtin und Stadtammann/Betreibungsbeamter

Die Entschädigung der Frau Stadtammann und Betreibungsbeamtin/des Stadtammanns und Betreibungsbeamten richtet sich nach den Bestimmungen für das städtische Personal.

Die gesetzlichen Gebühren fliessen in die Stadtkasse.

Art. 12 Sitzungsgelder

Es gelten folgende Ansätze:

Für eine Sitzung während des Tages

- bis zu 2 Stunden Fr. 60
- über 2 Stunden siehe Halbtagesentschädigung



Für eine Abendsitzung

- bis zu 2 Stunden Fr. 60
- bis zu 3 Stunden Fr. 80
- über 3 Stunden Fr. 100

Halbtagesentschädigung

(einschliesslich Sitzungen während des Tages,
die länger als 2 Stunden dauern)

Fr. 120

Ganztagesentschädigung

Fr. 240

Art. 13 Teuerungsausgleich

Der Stadtrat kann dem Stadtparlament alle vier Jahre zu Beginn der Legislaturperiode beantragen, die Entschädigungen sowie die Sitzungsgelder gemäss Art. 3 – 12 dieser Verordnung im Rahmen der für das städtische Personal geltenden Bestimmungen der Teuerung anzupassen.

Art. 14 Spesenvergütung

Die notwendigen Auslagen für die Verrichtung der amtlichen Tätigkeit werden gemäss den für das städtische Personal geltenden Richtlinien entschädigt. Davon ausgenommen sind jene Auslagen, welche mit einer pauschalen Spesenentschädigung abgegolten sind.

C. Versicherung

Art. 15 Unfall- und Haftpflichtversicherung sowie Lohnfortzahlung

Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionärinnen/Funktionäre werden für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der Stadt gegen Unfall und Haftpflicht versichert.

Die Mitglieder des Stadtrats sind zusätzlich gegen Nichtbetriebsunfälle versichert.

Die Fortzahlung der ordentlichen Entschädigung bei Krankheit, Unfall, Schwangerschaft und Niederkunft richtet sich für das Präsidium und alle Mitglieder des Stadtrats nach den entsprechenden Bestimmungen des Personals.

Art. 16 Pensionskasse

Die Mitglieder des Stadtrats sind gemäss Reglement der BVK (Personalvorsorge des Kantons Zürich) versichert.



D. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 17 Inkraftsetzung

Diese Verordnung ist am 14. Dezember 2020 durch das Stadtparlament beschlossen worden.
Sie ersetzt diejenige vom 26. Juni 2017 und tritt auf den 01. Januar 2021 in Kraft.

Stadtrat Bülach

Mark Eberli
Stadtpräsident

Christian Mühlethaler
Stadtschreiber

Stadtparlament Bülach

Stephan Blätter
Parlamentspräsident

Nathalie Zollinger
Parlamentssekretärin